



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND VERBRAUCHER

Direktion F – Lebensmittel- und Veterinäramt

DG(SANCO)2013-6936 – RS

AUSZUG AUS DEM BERICHT DES LEBENSMITTEL- UND VETERINÄRAMTES

ÜBER EIN AUDIT IN SÜDAFRIKA

20. – 29. MAI 2013

**BEWERTUNG DER TIERGESUNDHEITSKONTROLLEN BEI EQUIDEN, DIE ZUR AUSFUHR IN
DIE EU BESTIMMT SIND, UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER PFERDEPEST**

***HINWEIS: DIES IST – IN DEUTSCHER ÜBERSETZUNG – EIN AUSZUG AUS DEM BERICHT
ÜBER DAS OBENGENANNTÉ AUDIT. VERBINDLICH IST NUR DIE LANGFASSUNG DES
ORIGINALBERICHTS (DG(SANCO)2013-6936).***

ZUSAMMENFASSUNG

Ziel des Auditbesuchs war die Überprüfung, ob die Kontrollsysteme für lebende Equiden im Einklang mit den EU-Vorschriften über die Einfuhr von Equiden funktionieren, sowie die Bewertung, ob die diesbezüglichen Garantien der zuständigen Behörden angemessen sind.

Die Vorschriften über die Verbringung von Equiden, die der Regionalisierung Südafrikas mit Blick auf die Pferdepest Gestalt verleihen sollen, sind in Kraft und stehen weitgehend mit den EU-Bestimmungen in Einklang. Im formalen Bereich finden entsprechende Kontrollen statt, die jedoch aufgrund der unzureichenden Durchsetzungsbefugnisse der zuständigen Behörden keine abschreckende Wirkung haben.

Aus den nach dem Ausbruch der Pferdepest in der Überwachungszone 2011 ergriffenen Maßnahmen lässt sich nicht vertretbar folgern, dass das Virus in dieser Zone nicht mehr vorhanden ist. Die uneinheitlichen Ergebnisse der dürftigen Kontrollmaßnahmen legen das Gegenteil nahe, außerdem gefährdet die großflächige Impfung der Equiden in diesem Gebiet dessen Status als „Überwachungszone“.

Die Überwachung auf Pferdepest und anderer Equidenkrankheiten leidet ferner unter der unübersichtlichen Organisation des Labornetzwerks und den erheblichen Mängeln im staatlichen Labor, die von den zuständigen Behörden nicht angemessen angegangen werden.

Die wirksame Umsetzung des Programms wird zudem durch fehlende Ressourcen und Organisationsschwächen bei den zuständigen Behörden behindert. Die formale oder nicht formale Delegation von Kontrollen und Maßnahmen schafft hier nur zum Teil Abhilfe.

Das Ausfuhrsystem für Pferde in die EU ist gut organisiert; allerdings lässt sich durch den derzeitigen Test auf Pferdepest (und Pferdeencephalose) und dessen Auslegung das Risiko nicht ausschließen, dass der Virus präsent ist.

Die Gefahr der Einschleppung exotischer Krankheiten wird im Allgemeinen gut kontrolliert, jedoch durch einen Fehler im Bereich der Kontrolle der Einschleppung aus Nachbarländern beeinträchtigt; die enzootisch auftretende Beschälseuche wird in Südafrika nur locker überwacht, was den Status der Ausfuhrzone (die sechs Monate lang von der Seuche frei sein muss) beeinträchtigen könnte.

Den zuständigen südafrikanischen Behörden werden Empfehlungen bezüglich der Beseitigung der in dem Bericht beschriebenen Mängel gegeben.

Empfehlungen

DIE ZUSTÄNDIGEN SÜDAFRIKANISCHEN BEHÖRDEN WERDEN AUFGEFORDERT, BINNEN 25 ARBEITSTAGEN NACH EINGANG DES BERICHTS EINEN MASSNAHMENPLAN VORZULEGEN, IN DEM DIE BEREITS EINGELEITETEN ODER GEPLANTEN MASSNAHMEN ZUR UMSETZUNG DER IN DEM BERICHT ENTHALTENEN EMPFEHLUNGEN SAMT ZEITPLAN DARGELEGT UND DIE AKTIVITÄTEN ZUR BESEITIGUNG DER FESTGESTELLTEN MÄNGEL BESCHRIEBEN WERDEN.

Nr.	Empfehlung
1	Der Aufbau der zuständigen Behörde sollte überprüft werden, um eine klare Zuweisung der Aufgaben und Zuständigkeiten im Bereich des Programms zur Bekämpfung der Pferdepest zu ermöglichen und sicherzustellen, dass genügend Personal für seine wirksame Umsetzung vorhanden ist. (Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2009/156/EG des Rates)
2	Es sollte geklärt und sichergestellt werden, dass die zuständige Behörde über ausreichende rechtliche Befugnisse zur Durchsetzung der Vorschriften im Zusammenhang mit dem Programm zur Bekämpfung der Pferdepest verfügt. (Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2009/156/EG des Rates)
3	Die Organisation und Kapazitäten des Labornetzwerks sollten überprüft werden, um eine einheitliche und zuverlässige Diagnosekapazität zu gewährleisten, die Diagnoseverfahren zu präzisieren und die im lokalen Kontext verwendeten Tests (Impfung/Infektion) zu validieren. (Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2009/156/EG des Rates)
4	Es sollte ein Programm allmonatlicher seroepidemiologischer Untersuchungen auf Pferdepest eingerichtet werden, das mindestens die in Anhang I Nummern 6.1 und 6.2 der Entscheidung 2008/698/EG der Kommission dargelegten Bedingungen erfüllt und die in Artikel 12.1.15 des OIE-Kodex ausgesprochenen Empfehlungen aufgreift.
5	Es sollte ein Krisenplan entwickelt und umgesetzt werden, der bei Ausbrüchen der Krankheit im Kontrollgebiet zum Einsatz kommt, um zu demonstrieren, dass das Virus nach Durchführung von Kontrollmaßnahmen nicht länger präsent ist. (Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2009/156/EG des Rates und Gleichwertigkeit mit Artikel 9 der Richtlinie 92/35/EWG des Rates)
6	Es sollten validierte Verfahren entwickelt und angewendet werden, um sicherzustellen, dass Pferde, bei denen zwischen der ersten und zweiten Probe der Untersuchung auf Pferdepest und Pferdeencephalose eine Zunahme der Antikörper festgestellt ist, keine Gesundheitsbescheinigung erhalten. (Punkt III Buchstaben l und m der Gesundheitsbescheinigung F der Entscheidung 93/197/EWG und Punkt III Buchstaben k und l der Gesundheitsbescheinigung F der Entscheidung 92/260/EWG)
7	Es sollte sichergestellt werden, dass die in den Vorschriften für die Einfuhr von Equiden aus Drittländern aufgeführten Risikokontrollmaßnahmen durchgängig (auf Nachbarländer und auf alle Krankheiten einschließlich Rotz) angewendet werden. (Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe i der Richtlinie 2009/156/EG des Rates)
8	Es sollten angemessene Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass das Versandgebiet frei von Beschälseuche ist. (Artikel 13 der Richtlinie 2009/156/EG des Rates)

Die Reaktion der zuständigen Behörde auf die Empfehlungen kann unter folgender Adresse eingesehen werden:

http://ec.europa.eu/food/fvo/rep_details_en.cfm?rep_inspection_ref=2013-6936